

Tabelle 1: Tanzverbot

Das sogenannte Tanzverbot in Schleswig-Holstein verbietet am Volkstrauertag, am Totensonntag und am Karfreitag öffentliche Veranstaltungen, die der Vergnügung dienen oder auf denen Musik zur Unterhaltung gespielt wird, zum Beispiel Diskotheken, Theater, Oper, Kabarett, Literaturlesungen und Musikkonzerte. Im Nachbarland Hamburg gilt dieses Verbot nur am Karfreitag ganztägig, während am Volkstrauertag ab 15 Uhr und am Totensonntag ab 17 Uhr wieder Unterhaltungsveranstaltungen stattfinden dürfen. Soll diese zeitliche Begrenzung des Verbot auch in Schleswig-Holstein eingeführt werden?

	Total	Total
Basis	290	100%
ja	148	51%
nein	142	49%
Summe	290	100%

Befragungszeitraum: 25.11.-21.12.2015. Befragt wurden 310 repräsentativ ausgewählte Schleswig-Holsteiner, von denen 290 mit „ja“ oder „nein“ antworteten (Rest: weiß nicht/Keine Angabe).